

**Satzung der Stadt Heide über die Erhebung einer Hundesteuer
 (Hundesteuersatzung -HStS-)
 vom 26.04.2023**

Aufgrund von § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) sowie aufgrund von § 1 Absatz 1, § 2, § 3 Absätze 1, 6 und 8 und § 18 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung vom 26.04.2023 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Steuergegenstand.....	2
§ 2 Steuerpflicht.....	2
§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht.....	2
§ 4 Steuersatz.....	3
§ 5 Steuerermäßigung.....	3
§ 6 Steuerbefreiung.....	4
§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung	4
§ 8 Meldepflichten.....	5
§ 9 Hundesteuermarke.....	6
§ 10 Entstehen der Steuer, Festsetzung der Steuer, Vorauszahlungen, Fälligkeit der Steuer.....	6
§ 11 Ordnungswidrigkeiten.....	7
§ 12 Auskunftspflichten.....	7
§ 13 Verarbeitung personenbezogener Daten.....	8
§ 14 Inkrafttreten.....	9

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet der Stadt Heide.

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in den Haushalt oder Betrieb aufgenommen hat (Hundehalterin / Hundehalter).
- (2) Alle in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Personen gelten als Hundehalterin oder Hundehalter der in den Haushalt aufgenommen Hunde. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Werden mehrere Hunde in einem Haushalt / Betrieb gehalten, kann nur für einen Hund der Steuersatz gem. § 4 Abs. 1 (a) geltend gemacht werden.
- (4) Hunde, die nur vorübergehend für höchstens zwei Monate in einen Haushalt oder Betrieb aufgenommen werden, unterfallen nicht der Steuer.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Hund in den Haushalt oder Betrieb aufgenommen wurde. Sie beginnt frühestens mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem letzten Tag des Monats, welcher dem Monat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt, vorausgeht.
- (3) Bei Wohnortwechsel der Hundehalterin oder des Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, der dem Wegzug vorausgeht; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Monat.

- (4) Wird bei einem Hund die Gefährlichkeit nach § 4 Absatz 2 festgestellt, beginnt die Steuerpflicht in Höhe des Steuersatzes nach § 4 Absatz 1 d) mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Feststellungsbescheid zugegangen ist. Die Vollstreckung der Steuer kann bis zur Bestandskraft der Feststellung ausgesetzt werden.

§ 4 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
- | | |
|--------------------------------|-------------|
| a) für den ersten Hund | 120,00 Euro |
| b) für den zweiten Hund | 144,00 Euro |
| c) für jeden weiteren Hund | 156,00 Euro |
| d) für jeden gefährlichen Hund | 600,00 Euro |
- (2) Als gefährlich im Sinne dieser Satzung gelten Hunde, die durch die zuständige Behörde als gefährlich eingestuft wurden.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 5 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist für den ersten Hund auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen, wenn
- | |
|---|
| a) die Hundehalterin oder der Hundehalter die erforderliche Sachkunde nach § 4 des Gesetzes über das Halten von Hunden Schleswig-Holstein (HundeG) nachweist oder |
| b) der Hund, die Begleithundprüfung des Verbandes für das deutsche Hundewesen (VDH) nachweislich erfolgreich abgelegt hat. |
- (2) Für gefährliche Hunde (§ 4 Absatz 2) findet Absatz 1 keine Anwendung.

§ 6 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 - a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
 - b) Gebrauchshunden von Forstbeamtinnen oder Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd-, oder Feldschutz erforderlichen Anzahl,
 - c) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl,
 - d) Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden,
 - e) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden.
- (2) Personen mit Merkzeichen BI (blind), GI (gehörlos), B (Begleitung erforderlich), aG (außergewöhnlich gehbehindert) oder H (hilflos) im Schwerbehindertenausweis sind für den ersten Hund von der Hundesteuer befreit.
- (3) Für gefährliche Hunde (§ 4 Absatz 2) finden die Absätze 1 und 2 keine Anwendung.
- (4) Für das Bestehen einer Steuerbefreiung können aussagekräftige Nachweise bzw. Unterlagen gefordert werden.

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

- (1) Eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
 - a) der Hund nach § 5 HundeG durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponder) gekennzeichnet ist,
 - b) die Hundehalterin oder der Hundehalter nach § 6 HundeG eine Haftpflichtversicherung mit den dort genannten Mindestversicherungssummen abgeschlossen hat und diese auf Dauer aufrechterhält,

- c) die Hundehalterin oder der Hundehalter des Hundes in den letzten zehn Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft worden ist und
 - d) für den Hund geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind.
- (2) Der Wegfall der Befreiungs- oder Ermäßigungstatbestände ist der Stadt Heide spätestens 4 Wochen nach Eintritt des Ereignisses anzuzeigen.
- (3) Die Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird mit Beginn des Monats wirksam, in dem die schriftlichen Nachweise bei der Stadt Heide eingereicht wurden.
- (4) Die Stadt Heide ist berechtigt, für die Voraussetzungen nach Absatz 1 entsprechende Nachweise zu fordern oder z.B. durch Auslesen des Transponders, durch Nachfrage bei der Staatsanwaltschaft oder durch Inaugenscheinnahme selbst zu ermitteln.

§ 8 Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen einer Frist von 4 Wochen bei der Stadt Heide schriftlich oder persönlich anzumelden. Schriftliche Anmeldungen sind grundsätzlich auf dem amtlichen Vordruck der Stadt vorzunehmen.
- (2) Die bisherige Hundehalterin oder der bisherige Hundehalter hat den Hund innerhalb einer Frist von 4 Wochen abzumelden. Im Falle der Veräußerung oder der Abgabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.
- (3) Erfolgt die Abmeldung des Hundes nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen und kann kein entsprechender Nachweis (z.B. tierärztliche Bescheinigung, Übergabevertrag), aus dem sich der genaue Zeitpunkt der Beendigung der Hundehaltung ergibt, beigebracht werden, gilt die Abmeldung zum Ende des Monats, in dem die Bekanntgabe gegenüber der Stadt Heide erfolgte.
- (4) Ist ein Hund nach § 7 Absatz 1 HundeG oder nach anderen Gesetzen als gefährlich eingestuft, hat die Hundehalterin oder der Hundehalter diese Einstufung der Stadt Heide (Steuerverwaltung) innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Feststellung der zuständigen Behörde oder Zuzug in die Stadt Heide mitzuteilen.

§ 9 Hundesteuermarke

- (1) Die Stadt Heide gibt fortlaufend nummerierte Hundesteuermarken aus. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des befriedeten Grundbesitzes der Hundehalterin oder des Hundehalters umherlaufen, müssen diese Hundesteuermarke tragen, ansonsten können sie durch Beauftragung der Stadt eingefangen werden. Sofern eine Ermittlung der Hundehalterin oder des Hundehalters möglich ist, soll sie oder er von dem Einfangen des Hundes unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden.
- (2) Die ausgegebenen Hundesteuermarken behalten solange ihre Gültigkeit, bis die Stadt Heide neue Marken an die Hundehalterinnen und Hundehalter verteilt. Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, Hundesteuermarken, deren eingestanzte Nummer nicht oder nicht mehr vollständig lesbar ist, bei der Stadt Heide abzugeben. In diesem Fall wird eine Ersatz-Hundesteuermarke ausgehändigt. Für den Fall, dass eine Hundesteuermarke verloren gegangen ist, muss die Hundehalterin oder der Hundehalter den Verlust nach Kenntnis unverzüglich der Stadt Heide mitteilen und eine Ersatzmarke beantragen. Für die Aushändigung von Ersatz-Hundesteuermarken wird eine Verwaltungsgebühr nach der Satzung der Stadt Heide über die Erhebung von Verwaltungsgebühren erhoben. Bei Abmeldung der Hundehaltung ist die Steuermarke abzugeben.

§ 10 Entstehen der Steuer, Festsetzung der Steuer, Vorauszahlungen, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist.
- (2) Die Steuer wird in der Regel zu Beginn eines Kalenderjahres für das abgelaufene Kalenderjahr durch Steuerbescheid festgesetzt. Hält die oder der Steuerpflichtige den Hund nur für einen Teil des Jahres, so ist die Steuer unter Berücksichtigung von Beginn und Ende der Steuerpflicht gemäß § 3 anteilig in Höhe von einem Zwölftel für jeden steuerpflichtigen Monat festzusetzen. Die

Steuer ist in diesem Fall nach dem Anteil der Hundehaltung im Kalenderjahr zu berechnen.

- (3) Die Stadt Heide erhebt Vorauszahlungen auf die Steuer, welche die oder der Steuerpflichtige für das laufende Steuerjahr voraussichtlich schulden wird. Die Vorauszahlungen werden in der Regel zu Beginn eines Steuerjahres durch Steuerbescheid festgesetzt. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, wird die Vorauszahlung nach dem Beginn der Steuerpflicht festgesetzt. Die für das Kalenderjahr geleisteten Vorauszahlungen werden auf die zu zahlende Jahressteuer angerechnet.
- (4) Die nach Absatz 3 zu leistenden Vorauszahlungen sind am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides, fällig. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuern oder Vorauszahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Zu viel entrichtete Steuern werden mit Bekanntgabe des Bescheides erstattet.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 7 Absatz 2 und § 8 Absatz 1, 2 und 4 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG).

§ 12 Auskunftspflichten

- (1) Jede Hundehalterin oder jeder Hundehalter ist gegenüber der Stadt Heide auf Anfrage verpflichtet, über die Anzahl der von ihr/ihm gehaltenen Hunde jederzeit Auskunft zu erteilen. Die Grundstückseigentümerin / der Grundstückseigentümer oder die Grundstücksbesitzerin / der Grundstücksbesitzer oder deren Bevollmächtigte sind auf Verlangen der Stadt Heide oder einer/eines von ihr Beauftragten verpflichtet, die Anzahl der auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde wahrheitsgemäß anzugeben und deren Hundehalterinnen oder Hundehalter namentlich zu machen. Die gleiche Verpflichtung trifft jeden Haushaltsvorstand und jeden Betriebsvorstand.

- (2) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümerinnen / die Grundstückseigentümer oder die Grundstücksbesitzerinnen / Grundstücksbesitzer oder deren Bevollmächtigte sowie die Haushaltsvorstände und Betriebsvorstände zu wahrheitsgemäßen Angaben innerhalb der im Einzelfall bestimmten Frist verpflichtet. Die für eine Bestandsaufnahme erforderlichen Angaben können durch besonderen Erhebungsbogen oder durch öffentliche Bekanntmachung gefordert werden. Die Verpflichtung der Hundehalterin oder des Hundehalters nach § 8 (Meldepflichten) bleibt unberührt.

§ 13

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Stadt Heide ist berechtigt, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten bei den Betroffenen nach den Vorschriften des „Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetzes -LDSG-)“ zu erheben. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
- (2) Die Stadt Heide ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Daten, wie Namen und Anschriften von Hundehalterinnen und Hundehalter, die von der Ordnungsbehörde erhoben werden, um festzustellen, ob ein gehaltener Hund als gefährlich einzustufen ist, dürfen zum Zwecke der Steuerveranlagung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Die Weiterverarbeitung ist erst dann zulässig, wenn die Voraussetzungen für die Einstufung des Hundes als gefährlicher Hund vorliegen und der entsprechende Feststellungsbescheid oder ein eventueller erfolgloser Widerspruch bestandskräftig geworden ist oder eine Klage endgültig keinen Erfolg hatte und das Urteil rechtskräftig geworden ist.

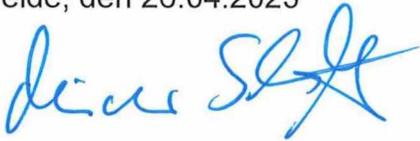
- (4) Sofern die Hundehalterin oder der Hundehalter die Stadt Heide vom Steuergeheimnis durch schriftliche Erklärung entbunden hat, dürfen die gespeicherten Daten wie Name, Anschrift und Telefonnummer der Hundehalterin oder des Hundehalters verwendet und an Dritte weitergeleitet werden, um dadurch aufgefundene Hunde wieder ihren rechtmäßigen Hundehalterinnen oder Hundehaltern zuzuführen.
- (5) Unabhängig von der Anmeldepflicht ist die Stadt in begründeten Fällen berechtigt, durch Nachfrage bei einzelnen Einwohnerinnen und Einwohnern zu ermitteln, ob in deren Haushalt oder Betrieb eine Hundehaltung erfolgt. Zur Vorbereitung einer solchen Nachfrage dürfen aus dem Einwohnermelderegister der Stadt Heide die Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift der jeweiligen Person verwendet werden.
- (6) Für die Durchführung der Bestandsaufnahme kann die Stadt Heide andere Stellen als Auftragnehmerin oder Auftragnehmer im Sinne des Datenschutzrechts einsetzen.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Sie ersetzt ab diesem Zeitpunkt an
 - a) die Satzung der Stadt Heide über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung -HStS-) vom 22.11.2004 in der Fassung der 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Heide über die Erhebung einer Hundesteuer (-HStS-) vom 25.10.2012,
 - b) die Satzung der Heide über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung -HStS-) vom 01.12.2014, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Heide über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung -HStS-) vom 29.03.2016,
 - c) die Satzung der Stadt Heide über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung -HStS-) vom 20.02.2020 sowie
 - d) die Satzung der Stadt Heide über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung -HStS-) vom 26.05.2021.

- (3) Steuerpflichtige dürfen für den Rückwirkungszeitraum aufgrund dieser Satzung nicht schlechter gestellt werden, als sie nach dem ersetzten Satzungsrecht stehen würden. Die Rückwirkung gilt nur für noch nicht bestandskräftig abgeschlossene Veranlagungsfälle.

Heide, den 26.04.2023



Oliver Schmidt-Gutzat
(Bürgermeister)